

# RS Vwgh 2000/12/21 97/16/0343

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2000

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §119 Abs1;

BAO §276;

LAO Wr 1962 §211;

LAO Wr 1962 §92 Abs1;

## Rechtssatz

Die Bedeutung der Berufungsvorentscheidung lag darin, dass damit Gelegenheit geboten wurde, zu entscheidenden Sachverhaltsfeststellungen Stellung zu nehmen, weil eine Berufungsvorentscheidung wie ein Vorhalt der Abgabenbehörde wirken kann. In diesem - auch hier gültigen - Fall wäre es Sache des Abgabepflichtigen gewesen, im Vorlageantrag Entsprechendes vorzubringen (Hinweis E 14. Mai 1992, Zl. 91/16/0019).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997160343.X02

## Im RIS seit

02.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)